



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Montag, 3. Juni 2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal 202, Gebäude A,**

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Bergen-Enkheim Blatt 8422 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Bergen-Enkheim	30	406	Ackerland, Im Rebenberge	199
2	Bergen-Enkheim	37	179	Ackerland, Das Münchfeld	400
4	Bergen-Enkheim	40	704/1	Landwirtschaftsfläche, In der Erle	725

Detaillierte Objektbeschreibung:

3 Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet, genutzt als landwirtschaftliche Flächen.

Grundstück laufende Nummer 1 mit Büschen bewachsen, Grundstück laufende Nummer 2 wird als Grünland bzw. Streuobstwiese genutzt, Grundstück laufende Nummer 3 als Grünland genutzt.

Die Beschlagnahme ist am 08.05.2023 erfolgt.

Der Gesamtverkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wurde festgesetzt auf 21.000,00 €,

für das Grundstück laufende Nummer 1 auf 2.000,00 €,

für das Grundstück laufende Nummer 2 auf 3.000,00 € und

für das Grundstück laufende Nummer 4 auf 16.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzeichens: **116306202010**.